



Abwasserreglement

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Rheinfelden vom 11. Dezember 2002

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2008

I:\Kanzlei\Reglemente und Konzepte\Raumordnung und Umwelt\2008-08-25 Abwasserreglement.docx

Inhaltsverzeichnis

A	Gesetzliche Grundlagen	
B	Abwasserreglement	
I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Abwasseranlagen	4
Art. 4	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
Art. 6	Gemeinderat	5
Art. 7	Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG	5
Art. 8	Kanalisationsplanung und Genehmigung § 10 EG GSchG	6
Art. 9	Öffentliche Abwasserleitungen	6
Art. 10	Private Abwasseranlagen	6
Art. 11	Abwasserkataster	7
Art. 12	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EG GSchG	7
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
Art. 13	Anschlusspflicht	7
Art. 14	Anschlussrecht	7
Art. 15	Bestehende Abwasseranlagen	8
Art. 16	Anschlussfrist	8

III.	Bewilligungsverfahren	8
	Art. 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
	Art. 18 Gesuchunterlagen	8
	Art. 19 Prüfungskosten	9
	Art. 20 Projektänderung	9
	Art. 21 Abnahme	9
	Art. 22 Ausführungspläne	10
IV.	Technische Ausführungsvorschriften	10
	Art. 23 Technische Ausführungsvorschriften	10
	Art. 24 Abwasser	10
	Art. 25 Nichtverschmutztes Abwasser	10
	Art. 26 Einleitungsbewilligung	11
	Art. 27 Landwirtschaftsbetriebe	11
	Art. 28 Haftung	11
V.	Abgaben	12
	Art. 29 Arten der Abgaben	12
	Art. 30 Fälligkeiten	12
	Art. 31 Ausnahmen	12
	Art. 32 Schuldner, Sicherstellung	13
	Art. 33 Anschlussgebühr	13
	Art. 34 Berechnungsart	13
	Art. 35 Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten	13

Art. 36	Nachzahlungen	13
Art. 37	Eintritt der Zahlungspflicht	13
Art. 38	Ersatzbauten	14
Art. 39	Finanzierung durch Private	14
Art. 40	Kläergebühr für Private und Gewerbe	14
Art. 41	Kläergebühr für die Industrie	14
Art. 42	Benützungsgebühr für Private, Gewerbe und Industrie	14
Art. 43	Benützungsgebühr für öffentliche Strassen	15
Art. 44	Regenwassernutzungsanlagen	15
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	15
Art. 45	Beschwerde	15
Art. 46	Vollstreckung, Verwaltungszwang	15
Art. 47	Strafbestimmungen	15
VII.	Schlussbestimmungen	16
Art. 48	Inkrafttreten	16
Art. 49	Übergangsbestimmungen	16
VIII.	Gebührenanhang	17
	Grundgebühr	17
	Anschlussgebühr	17
	Benützungsgebühren	17

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1992
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (AbauV) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 (§ 14)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 (§ 20 Abs. 2)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968

B Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Umlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3

Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

Art. 4

Aufgaben der
Gemeinde

Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Sie erstellt und unterhält die öffentliche Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Art. 5

Projekt und
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versicherung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände
- f) periodische Überprüfung der Gebühren

Art. 7

Gewässerschutzstelle
§ 2 V zum EG GSchG

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bauverwaltung als kommunale Gewässerschutzstelle.

² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

³ Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen.

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasserleitungen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Abwasseranlagen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- f) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

Art. 8

Kanalisations-
planung

¹ Grundlage für den Ausbau des Abwasserleitungsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 20 EG GSchG

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonalen Fachstellen zu genehmigen.

Art. 9

Öffentliche Ab-
wasserleitungen

¹ Alle Abwasserleitungen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde auf ihre Kosten als öffentliche Leitung erstellt, erneuert und unterhalten.

² Als Hausanschlussleitung wird die Leitung vom Abzweiger an der Hauptleitung oder dem Anschluss am Kontrollschacht bis zum Gebäude festgelegt.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

Art. 10

Private Abwasser-
anlagen

¹ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Parzellengrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden. Die Sauberwasserleitung ist oberhalb der Schmutzwasserleitung zu verlegen.

² Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

⁵ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁶ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittel eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Abwassersanierung
Ausserhalb Bau-
zonen
§ 9 EG GSchG

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzone festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Art. 13

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

Art. 14

Anschlussrecht	<p>¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen.</p> <p>² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe Art. 25 a) darf nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird, gemäss GEP.</p> <p>⁴ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Abwasseranlagen durch den Verursacher vorzubehandeln.</p>
	<p>Art. 15</p>
Bestehende Abwasseranlagen	<p>¹ Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.</p> <p>² Bei Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.</p>
	<p>Art. 16</p>
Anschlussfrist	<p>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.</p>
	<p>Art. 17</p>
Gesuch für private Abwasseranlagen	<p>¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.</p> <p>² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p>
	<p>Art. 18</p>
Gesuchunterlagen	<p>¹ Für die Gesucheingabe ist das Baugesuchformular massgebend.</p>

² Die Kanalisationspläne sind im Doppel einzureichen. Situation 1:50 oder 1:100 inkl. Längenprofil.

³ Die Pläne haben Angaben zu enthalten über die verschiedenen Abwasserarten (Schmutzwasser, Oberflächenwasser, Sickerwasser usw.)

⁴ Die Unterlagen müssen der SN 592'000 sowie dem kantonalen Ordner „Siedlungsentwässerung“ und dem „Generellen Entwässerungsplan GEP“ von Rheinfelden entsprechen.

⁵ Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

⁶ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

Art. 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

Art. 20

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

Art. 21

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Leitungen und Schächte sind rechtzeitig zur Einmessung zu melden.

² Das Anschlussstück (Hausanschluss an die öffentliche Abwasseranlage) ist durch die Bauverwaltung separat abzunehmen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

Art. 22

Ausführungspläne Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten Ausführungspläne einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften**Art. 23**

Technische Ausführungsvorschriften ¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartementes, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA-Norm 190, Kanalisation
- VSA Richtlinien: Unterhalt von Kanalisationen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

Art. 24

Abwasser Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, das in der Abwasseranlage stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Art. 25

Nichtverschmutztes Abwasser ¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Abwasseranlage fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
 - 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
- Die Einleitung in die Abwasseranlage ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten oder an ein Trennsystem anzuschliessen.

b) Dachwasser

Ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist der GEP und der Ordner „Siedlungsentwässerung“ Kapitel 14 massgebend.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Abwasseranlage anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

Können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten. Es darf kein Oberflächenwasser vom privaten Grundstück auf die öffentliche Strasse abgeleitet werden.

Art. 26

Einleitungsbe-
willigung

¹ Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

Art. 27

Landwirtschafts-
betriebe

¹ Im Bereich von öffentlichen Abwasseranlagen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Art. 28

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinden aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

Art. 29

Arten der Abgaben

¹ Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

Einmalige Abgaben

a) Anschlussgebühren entsprechend den Anschlusseinheiten (Sanitär, Dach + Platz), sofern in die Kanalisation eingeleitet wird.

Wiederkehrende Abgaben

b) Benützungsgebühren
c) Klärggebühren

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Änderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

³ Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

Art. 30

Fälligkeiten

Gebühren und Beiträge werden fällig:

80% bei Baubeginn, zuzüglich Mehrwertsteuer

20% nach erfolgter Kontrolle der Anschlusseinheiten und Rechnungsstellung der Gemeinde, zuzüglich Mehrwertsteuer

Art. 31

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 32

Schuldner, Sicher-
stellung

¹ Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

² Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung für einmalige Abgaben. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

Art. 33

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde von den angeschlossenen Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr. Die Berechnungsgrundlagen und die Gebühren sind im Anhang I zum Abwasserreglement festgelegt.

Art. 34

Berechnungsart

Die Anschlussgebühren werden aufgrund der installierten Sanitäreinheiten und den entwässerten Dach- und Vorplatzflächen berechnet, sowie aus einer einmaligen Grundgebühr als Bearbeitungsgebühr.

Art. 35

Um-, Erweiterungs-
Und Ersatzbauten

Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten einer angeschlossenen Liegenschaft sind die zusätzlichen Anschlusseinheiten gebührenpflichtig (Berechnung gemäss Anhang). Als Basis für die Berechnung der Anschlusseinheiten gilt die Einheitensumme zum Zeitpunkt der Baueingabe.

Art. 36

Nachzahlungen

Ist eine Liegenschaft an eine Abwasseranlage angeschlossen, welche jedoch unzulänglich und nicht an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossen ist, wird der zu ändernde Abwasseranschluss gleich behandelt, wie ein neuer Anschluss gemäss Art. 7.

Art. 37

Eintritt der Zah-
lungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit der Schlusskontrolle gemäss Gemeindebauordnung. Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Art. 38

Ersatzbauten

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die Mehr-Anschlusseinheiten erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Es findet kein Saldoübertrag statt.

Art. 39Finanzierung durch
Private

Die Erstellung von Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

Art. 40Klärggebühr für
Private und
Gewerbe

Für Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Amortisation der Abwasserreinigungsanlage wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften über den Frischwasserbezug eine Klärggebühr erhoben, deren Höhe von der Gemeindeversammlung festgelegt wird.

Art. 41Klärggebühr für die
Industrie

Für Industriebetriebe wird die Höhe der Klärggebühr nach Massgabe des angelieferten Schmutzwassers und des Verschmutzungsgrades des Abwassers festgelegt.

Art. 42Benützungsgebühr
für Private, Gewer-
be und Industrie

Für Betrieb und Unterhalt sowie für die Verzinsung und Amortisation der Abwasserkanäle, Hebewerke und Rückhaltebauwerke usw. wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine Benützungsgebühr erhoben, die sich nach Massgabe der Frischwasserbezugsmenge und der Menge des unverschmutzten Abwassers, das der Abwasseranlage zugeleitet wird, berechnet. Bei versiegelter Fläche berechnet sich die unverschmutzte Abwassermenge pro m² der versiegelten Fläche und Jahr.

Art. 43

Benützungsgebühr
für öffentliche
Strassen

Die versiegelten Flächen der öffentlichen Strassen werden für die Benützungsgebühr nicht berechnet, resp. nicht in Rechnung gestellt.

Art. 44

Regenwasser-
nutzungsanlagen

Für Oberflächenwasser, das für WC-Spülung, Waschmaschinen usw. verwendet wird und somit der Abwasseranlage zugeführt werden muss, ist die Klär- und die Kanalisationsbenützungsgebühr zu entrichten. Die Berechnung der Wassermenge erfolgt analog der versiegelten, an die Kanalisation angeschlossenen Fläche gemäss Art. 42. Eine Bewilligung der Gewässerschutzstelle ist Voraussetzung.

VI. Rechtsschutz und Vollzug**Art. 45**

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 46

Vollstreckung, Ver-
waltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Art. 47

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörde. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 22. Juli 1983 (und der Gebührentarif vom 1. April 1993) aufgehoben.

Art. 49

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 11. Dezember 2002.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:
sig. Urs Felber

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Hitz

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 2003

VIII. Gebührenordnung

Grundgebühr	Sie ist zu entrichten für noch nicht angeschlossene Gebäude sowie sämtliche Neu-, Um- und Abbauten und beträgt	Fr. 300.--
Anschlussgebühr	Pro Anschlusseinheit (AE)	Fr. 125.--
	Dach- und Platzflächen (6 m ² = 1 AE)	Fr. 125.--
	Diese Gebühr kommt auch zur Anwendung bei Um-, und Anbauten von Gebäuden (Baujahr 1970 und früher) bei denen noch nie Anschlussgebühren verrechnet wurden.	
Benützungsgebühr	ARA-Beitrag Haushalt und Gewerbe pro m ³ Frischwasserbezug	Fr. 0.90 ¹
	ARA-Beitrag Industrie/Grossgewerbe pro m ³ Frischwasserbezug	Fr. 1.85
	ARA-Beitrag Industrie-Grossgewerbe mit Messung Schmutzfracht	Betrag
	Abwasseranlagen-Benützungsgebühr pro m ³ Frischwasserbezug	Fr. 0.50
	Abwasseranlagen-Benützungsgebühr für an die Abwasseranlage angeschlossenen Dach- und Platzflächen pro m ² und Jahr	Fr. 0.40

Gemäss Art. 6 f des vorstehenden Reglements ist der Gemeinderat befugt, die vorgenannten Gebühren periodisch zu überprüfen.

Sämtliche vorgenannten Gebühren verstehen sich „zuzüglich aktuell geltendem Mehrwertsteuersatz“.

¹ Ansatz gemäss Genehmigung durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2008